

Die optimale Rechtsform für die japanische Tochter

Unternehmen, die in Japan eine Tochtergesellschaft gründen wollen, müssen sich für eine passende Gesellschaftsform entscheiden. Die Unterschiede von *kabushiki kaisha* und *godo kaisha* müssen dafür klar sein.

Von Mikio Tanaka



Das alte japanische Gesellschaftsrecht entstand ursprünglich in Anlehnung an das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB), daher existierten auch in Japan Entsprechungen der deutschen Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG), die in Japan als *kabushiki kaisha* (KK), *yugen kaisha* (YK), *gomei kaisha* (GMK) und *goshi kaisha* (GSK) bezeichnet wurden. Im japanischen Recht verfügen auch GMK und GSK über eine Rechtspersönlichkeit, aber aufgrund der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter findet man diese Rechtsformen selten. Auch die der in Deutschland typischen GmbH ähnelnde YK wurde häufig aufgrund eines Imageproblems nicht gewählt – denn unter anderem ist im Namen der YK das Wort „limitiert“ enthalten, das zwar auf die rechtlichen Verantwortungen des Unternehmens abzielt, jedoch häufig als Limitation mit Blick auf die Zukunftsaussichten wahrgenommen wurde. Dies führte dazu, dass sich bei den japanischen Gesellschaften – ähnlich wie in der Schweiz – die Rechtsform der KK als beliebteste Form etablierte. Da auch viele kleine Unternehmen wie beispielsweise familiengeführte „Gemüseläden um die Ecke“, die Form der KK besaßen, kam es jedoch oft zu Problemen. Denn derartig kleine Unternehmen

waren häufig nicht in der Lage, die komplexen, auf Großunternehmen ausgelegten Regelungen für die KK einzuhalten, was zu schwerwiegenden und/oder ständigen Compliance-Verstößen führte.

Neues Recht für mehr Klarheit

Dem im Mai 2006 vollständig in Kraft getretenen neuen Gesellschaftsrecht lag der Ansatz zugrunde, dass der Großteil der Gesellschaften in Japan KKs sind und das Gesetz somit dieser Realität anzupassen sei. Infolgedessen wurde die YK abgeschafft und stattdessen verschiedene Möglichkeiten für KKs bereitgestellt. So besteht heute eine hohe Diversität bei den KK-Strukturen, angefangen bei der KK für Großkonzerne mit einer komplexen Organstruktur und großem Gewicht auf der Governance (wie beispielsweise eine KK mit Troika-Ausschüssen, siehe JM 11/12 2015), bis hin zu einer simplen KK-Struktur ohne Board und mit nur einem Direktor. Ferner wurde die Mindestkapitalanforderung von zehn Millionen Yen aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass alle Unternehmen, vom Großunternehmen bis zum Kleinunternehmen, eine KK gründen können, mit einer jeweils der Gesellschaftsgröße angemessenen Organ- und Kapitalstruktur.

Durch die Gesellschaftsrechtsreform von 2006 ist es für eine GSK möglich geworden, dass eine Rechtsperson mit beschränkter Haftung, wie zum Beispiel eine KK, Komplementär, also ein Gesellschafter der GSK mit unbeschränkter Haftung, wird. Damit wird ermöglicht, dass es keine natürliche Person mehr gibt, die unbeschränkt haftbar wäre. Anders als in Deutschland jedoch, wo es auch zahlreiche GmbH & Co. KG gibt, ist auch diese Form in Japan kaum verbreitet.

Als neue Kategorie wurde mit der Rechtsreform 2006 die *godo kaisha* (GK) eingeführt. In Anlehnung an die amerikanische Limited Liability Company (LLC) wird hier eine beschränkte Haftung der Gesellschafter anerkannt, allerdings ist das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander ähnlich einer *kumiai* – einer Partnerschaft. Dadurch wurde das investierte Kapital von Stimmrecht und Dividendenzahlung getrennt, was eine Abschaffung des Prinzips der Kapitalmehrheit darstellt. Die Kosten für die Gründung und Wartung der GK liegen leicht unter denen der KK, weswegen sie häufig bei Gesellschaften für spezielle Zwecke (TMK) verwendet wird. Es gibt jedoch auch große Unternehmen wie Amazon Japan, die diese Rechtsform haben.

Ebenfalls neu eingeführt wurde die *yugen sekinin jigyo kumiai* (YJK), deren Name mit „partnerschaftliches Unternehmen mit beschränkter Haftung“ übersetzt werden kann. Sie wurde nach dem Vorbild der englischen Limited Liability Partnership (LLP) geschaffen und ist gekennzeichnet durch eine beschränkte Haftung der Gesellschafter sowie eine weite partnerschaftliche Satzungsfreiheit. Wie bei der GK ist keine Kapitalmehrheit notwendig. Zwar ähnelt sie damit der GK, in einem Punkt unterscheiden sich beide aber stark. Denn die YJK hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und somit wird nicht die YJK besteuert, sondern die Gesellschafter. Aufgrund dieses Gegensatzes ist auch eine Umwandlung von der YJK in eine KK nicht möglich, wobei die Umwandlung von einer GK in eine KK vollzogen werden kann. Folglich eignet sich eine YJK für Sonderprojekte mit begrenztem Zweck, ist jedoch keine sinnvolle Rechtsform für eine selbstständige Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens.

KK schlägt GK

Für kleine japanische Töchter ausländischer Muttergesellschaften eignet sich erfahrungsgemäß in der Regel die „traditionelle“ KK mit Board of Directors (*torishimariyaku-kai*/Direktorenrat) besser als eine GK oder eine „einfachste“ KK ohne Board. Dies hat folgende Gründe: Im Falle einer GK oder einer einfachen KK erlangt die lokale Geschäftsführung große Macht, was die Kontrolle durch die ausländische Mutter erschwert. Währenddessen stellt bei einer traditionellen KK die Teilnahme aus der Entfernung mittels Direktorenrat ein einfaches organschaftsrechtliches Instrument bei einer traditionellen KK dar. Zudem ist die „remote control“ der KK aus dem Ausland noch einfacher geworden, da seit Dezember 2004 auch die Teilnahme an den Direktorenratssitzungen per Telefonkonferenz offiziell

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Unterschiede zwischen KK und GK.

	KK	GK
Zahl der Gesellschafter	Einer oder mehr	
Haftung der Gesellschafter	Haftungsbeschränkt	
Mindestkapital	JPY 1	
Satzungsautonomie	Begrenzt	Weitläufig frei vereinbar
Verhältnis zwischen Investitionsbetrag, Stimmrecht und Dividende	Proportional zur Beteiligung unter Prinzip der Kapitalmehrheit	Kann beliebig festgelegt werden
Einschränkungen hinsichtlich der Anteilsübertragung	Einschränkungen möglich	Eingeschränkt
Organstruktur	Auswahl aus den im Gesellschaftsrecht vorgesehenen verschiedenen „Menü’s“	Freie Gestaltung
Amts-dauer der geschäftsführenden Organe	<i>Torishimariyaku</i> (Direktor): 1 -10 Jahre	<i>Shikkoyaku</i> *: keine gesetzliche Beschränkung
Börsennotierung	Ggf. möglich	Nicht möglich
Öffentliche Bekanntmachung der Abschlüsse	Notwendig (jedoch nicht unbedingt befolgt durch kleine KKs)	Nicht notwendig
Kosten für Gründung/Wartung	In der Regel liegen die Kosten für die einfache GK leicht unter denen für eine einfache KK	
Gesellschaftliche Wahrnehmung in Japan	Hoch, typischste Form der Kapitalgesellschaft	Allmählich zunehmende Wahrnehmung

* *Shikko yaku* wird auf Englisch oft als „executive officer“ übersetzt. Auch der *shikko yakuin*, ein gängiger gesellschaftsinterner Titel für höhere Angestellte, wird häufig mit „executive officer“ übersetzt, die beiden unterscheiden sich jedoch grundlegend in ihrem rechtlichen Charakter.

möglich geworden ist. Im Falle, dass mehrere Gesellschafter einer GK existieren, kann das Verhältnis dieser zueinander durch die Vertragsfreiheit sehr frei bestimmt werden. Würde man versuchen, detaillierte Regelungen festzulegen, besteht eine Tendenz zu steigenden Anwaltskosten. Hingegen sind bei der KK, insbesondere mit Direktorenrat, viele Regelungen hinsichtlich des Verhältnisses der Gesellschafter (Aktionäre) im Gesetz bereits verbindlich vorgegeben, so dass keine oder nur geringe Notwendigkeit besteht, diese erneut zu verhandeln. ■



Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com